

Sondersatzung

der Stadt Greiz über die Erhebung einmaliger Beiträge für Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Greiz folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen und als Gegenleistung für die dadurch erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Greiz Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Greiz vom 10.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktion der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand, in Ergänzung des § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Greiz vom 10.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, durch diese Sondersatzung wie folgt festgesetzt:

bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen mit Ziel- und Quellverkehr als Mischverkehrsfläche ausgebaut und einer durchschnittlich anrechenbaren Breite von 11,50 m

<u>Teileinrichtung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
------------------------	---------------------------------------

Mischverkehrsfläche	55 %
---------------------	------

3. im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 10.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Greiz, den 21.11.2011
Stadt Greiz

Grüner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.“